

*Forschungsinstitut
für die Geschichte Tschechiens
und der Slowakei*

Collegium Carolinum e.V. — Hochstraße 8 — 81669 München

Mgr. Iveta Hönigerová
Administrative department IMS FSV UK
Institute of International Studies
Faculty of Social Sciences Charles University
U Kříže 8, 155 00 Prague 5

TSCHECHISCHE REPUBLIK

PROF. DR. VOLKER ZIMMERMANN
Hochstraße 8
81669 München

Telefon 089/55 26 06-0
Telefax 089/55 26 06-44

volker.zimmermann
@collegium-carolinum.de

www.collegium-carolinum.de

Gutachten zur Dissertation von Jakub Střelec:

„Homo Sapiens nebo Homo Brutalis? Psychiatrické vědění, násilí a kriminalita v poválečném Československu, západním Německu a Velké Británii (1945–1970)“

Vorliegende Dissertation befasst sich mit psychiatrischem Wissen über Gewalt und Kriminalität in der Tschechoslowakei, in Westdeutschland und Großbritannien der Jahre 1945 bis 1970. Den Autor interessiert, welchen Einfluss Experten wie Psychiater und Psychologen auf die jeweilige gesellschaftliche Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg ausübten, indem sie sich am (Modernisierungs-)Projekt der Überwindung oder doch zumindest der Einhegung menschlicher Aggression bemühten. Die Vergleichsanordnung ist vielversprechend, allerdings auch ambitioniert, wiesen doch die drei ausgewählten europäischen Industriestaaten nach dem Zweiten Weltkrieg sehr unterschiedliche Ausgangslagen auf: Westdeutschland als Verliererstaat mit seiner nach innen und nach außen überaus gewalttätigen nationalsozialistischen Vergangenheit und einem (erzwungenen) Demokratisierungsauftrag; die Tschechoslowakei als Siegerstaat und Bestandteil des sozialistischen Lagers mit unter deutscher Besatzung erlittener Gewalt, nach Kriegsende eigener kollektiver Gewaltanwendung gegen die deutsche Bevölkerung sowie später gewaltsamer Diktaturerfahrung; zuletzt Großbritannien als Siegermacht mit der Gewalterfahrung als kriegsteilnehmender, allerdings nicht besetzter demokratischer Staat.

Die Arbeit ist klar und sinnvoll strukturiert. Nach einführenden Erläuterungen zu psychiatrischer Forschung über Gewaltkriminalität in den drei Staaten sowie den theoretischen und methodischen Grundlagen der Analyse folgt ein Kapitel über strafrechtliche Aspekte der Verantwortlichkeit von Tätern mit psychischen Störungen. Danach werden die drei Staaten in zwei Hauptteilen vergleichend untersucht: „Gewalt und Kriminalität im psychiatrischen Wissen“ und „Gewaltkriminalität vor Gericht“. Im ersten Teil werden die Entwicklungen in den drei Staaten getrennt dargestellt und die Ergebnisse in einem weiteren Kapitel zusammengefasst, im zweiten Teil werden in den Kapiteln zu speziellen Themenfeldern alle drei Staaten gemeinsam behandelt. Dieser Aufbau macht Sinn, stellt aber besonders im

zweiten Teil Anforderungen an Darstellung und Analyse, um alle drei Staaten ausgewogen zu berücksichtigen. Im Fazit werden zusammenfassend die unterschiedlichen Ausprägungen und Einflüsse psychiatrischen Wissens bzgl. Gewaltkriminalität und die Gründe dafür präsentiert.

Thematisch befasst sich St. mit Expertendiskussionen über den Einfluss von (in der ersten Nachkriegszeit) Kriegserlebnissen sowie anderen Erfahrungen auf Gewalttäter. Speziell wird nach dem Umgang der Experten mit Morden, Kindstötungen, Sexualstraftaten und der Ethnizität von Gewalttätern gefragt. Als eine der wichtigsten Quellen dienen Sachverständigengutachten von Psychiatern, die sich mit der geistigen Gesundheit und Zurechnungsfähigkeit von Angeklagten befassten. Die genannten Gründe für die Auswahl dieser Quellenart überzeugen, unter anderem die die dort enthaltenen Angaben zum Alltagsleben und den persönlichen prägenden Erfahrungen scheinen mir einleuchtend. Spannend ist zudem die Frage der Zurechnungsfähigkeit. In der Einleitung beweist St. eine gute Kenntnis der Literatur sowohl zur allg. Nachkriegsgeschichte als auch zu den Psy-Wissenschaften und ihren Einfluss in den „westlichen“ und (soweit erforscht) „östlichen“ Gesellschaften. Die theoretischen und methodischen Grundlagen der Arbeit bilden die Modernisierungsthese in ihren verschiedenen Ausformungen, wobei es hier vor allem um den wissenschaftlich begründeten gesellschaftlichen Gestaltungsanspruch geht, sowie – gestützt auf Foucault – die Sicht auf den Menschen als „modernes Subjekt“ und die Beziehung zwischen Macht und Subjektivität. Die Vergleichs- und Transfergeschichte als methodischer Ansatz wird ebenfalls erläutert, wobei der Mehrwert der Arbeit gerade der Ost-West-Vergleich ist. Sehr hilfreich für die Einordnung der später dargestellten psychiatrischen Expertise vor Gericht ist auch das erste Kapitel „Strafrecht und Verantwortlichkeit von Straftätern mit psychischen Störungen“, da hier sowohl die kontinentalen und anglo-amerikanischen Traditionslinien als auch die seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs ideologischen Unterschiede bzgl. der Einschätzung der Unzurechnungsfähigkeit von Straftätern in den Untersuchungsgebieten dargestellt werden.

Insgesamt kann St. im ersten Teil unterschiedliche Wege zum Umgang mit Gewaltkriminalität herausarbeiten. Im westdeutschen Fall macht er für die 1940er und 1950er Jahre einen Ansatz aus, der Gewalttaten als Folge von Traumata oder einer angeborenen Störung verstanden, im britischen sieht er eine traditionelle forensische Betonung psychischer Störungen, im tschechoslowakischen Fall einen „sozialistischen Zugang“, der Gewaltkriminalität als Relikt der überwundenen „bourgeois“ Gesellschaft begriff. In allen drei Fällen lassen sich aber Traditionslinien ausmachen, die bis ins 19. Jahrhundert zurückreichen. Im Laufe der 1960er Jahre kam es dann zu Änderungen, die jeweils einen spezifischen Umgang mit der jüngsten Vergangenheit zu tun hatten und insbesondere in den westlichen Staaten stärker das soziale und gesellschaftliche Umfeld berücksichtigten. Arbeitet St. hier sehr nachvollziehbar auf der Basis eines komparativen Zugangs Ähnlichkeiten und Unterschiede heraus, zeigt er über den (damit verbundenen) transfergeschichtlichen Zugriff, wie sich vor allem seit den 1960 über Staats- und Blockgrenzen hinweg wissenschaftliche Kommunikation und Rezeption von Forschung manche Standpunkte zur Erklärung von und dem Umgang mit Gewaltkriminalität anglichen.

Was die verschiedenen Themenbereiche im zweiten Teil betrifft, so scheint mir generell ein überraschendes Ergebnis zu sein, dass in den britischen und deutschen gerichtlichen Gutachten die Kriegserfahrungen keine oder nur eine geringe Rolle spielten, in der tschechoslowakischen Fachliteratur aber die Besatzererfahrungen betont wurden. Nicht nur im Hinblick auf die Sexualdelikte fällt die zunehmend breitere – angesichts besonders brutaler Mordfälle – Skandalisierung auf, die eine weitere Ebene möglicher Einfluss nehmender Faktoren darstellte. Ebenfalls aufschlussreich sind die dargestellten Sichtweisen auf Ethnizität und Kriminalität, die in allen drei Fällen von einer (mehr oder weniger zivilisatorischen) Überlegenheit der Mehrheitsgesellschaften ausgingen, dies aber in „traditionellen“ Ausprägung (Großbritannien mit seiner kolonialen Vergangenheit, in der Tschechoslowakei die traditionell pejorative Sicht auf die Roma-Bevölkerung). Bei allen Unterschieden im Detail lassen sich somit oftmals ähnliche Muster ausmachen, die aber in den jeweiligen nationalen Traditionen und Erfahrungshorizonten begründet waren.

Grundsätzlich zeigen sowohl die westlichen Fallbeispiele Westdeutschland und Großbritannien als auch das Beispiel der Tschechoslowakei, dass bezüglich der Bekämpfung von Gewaltkriminalität große Hoffnung in psychiatrisches und psychologisches Wissen gesetzt wurde. Und in allen drei Staaten hofften die Experten aus den entsprechenden Fächern, individuelles und gesellschaftliches Verhalten formen und damit auch Straftäter umzuerziehen und wieder in die Gesellschaft integrieren zu können. Hierin bestehen somit Gemeinsamkeiten im Umgang mit der Modernisierung und Erneuerung der Gesellschaften nach dem Zweiten Weltkrieg: Der Anspruch war der einer wissenschaftlichen Steuerung gesellschaftlicher Prozesse. Überlieferte soziale Praxis und tief verwurzelte Mentalitäten setzten diesem Fortschrittsprojekt oftmals Grenzen.

Die Arbeit ist klar strukturiert, verständlich geschrieben, gut mit Literatur- und Archivmaterial belegt und überzeugend in der Argumentation. Angesichts von gleich drei Vergleichsfällen ist die Arbeit allerdings vergleichsweise kurz, sodass recht wenige und kurz dargestellte Fallbeispiele die Thesen begründen. Außerdem ist das Quellenmaterial wegen des Mangels an gerichtlichen Gutachten im tschechoslowakischen Fall uneinheitlich, dies wird aber weitgehend durch anderes Material ausgeglichen.

Für die Verteidigung stellen sich aus meiner Sicht vor allem folgende Fragen:

1.) Trotz der nachvollziehbaren Begründung, warum im deutschen und tschechischen Fall bestimmte Regionen ausgewählt wurden, sollte doch überlegt werden, ob deren Auswahl tatsächlich weitgehende repräsentative Aussagen für die Gesamtstaaten bzw. -gesellschaften erlauben:

a) Die Tschechoslowakei bestand nicht nur aus den tschechischen Ländern, sondern auch aus der Slowakei. Dort gab es keine jahrelange Besatzererfahrung, zudem herrschten andere konfessionelle und soziale Verhältnisse als in den böhmischen Ländern. Die Slowakei spielt in der Arbeit fast nur im Zusammenhang mit der Diskussion über die Kriminalität der Roma-Bevölkerung eine Rolle. Ist also das

Modernisierungsprojekt in der Tschechoslowakei nicht differenzierter zu bewerten und sah die slowakische Expertendiskussion und Gerichtspraxis vielleicht anders aus als zum Beispiel in Böhmen?

b) Die Frage der Modernisierung ist in Düsseldorf bzw. im Rheinland/Ruhrgebiet als wichtiges (und 1945 besonders stark zerstörtes) wirtschaftliches Zentrum Deutschlands anders zu bewerten als – um nur ein Beispiel zu nennen – im bis in die 1960/70er-Jahre überwiegend ländlichen Bayern. Solche Unterschiede könnten Folgen für – auch von regionalen Traditionen und moralischen Wertvorstellungen geprägten – Gutachten und sicher auch die Rechtsprechung haben. Urteile in Bayern und anderen deutschen Regionen sind bzgl. der Strafhöhe selbst heute noch sehr unterschiedlich. Wie repräsentativ sind also die ausgewählten regionalen Fallbeispiele?

2.) St. stellt fest, dass die etwa in Fachzeitschriften von Experten dargelegten Vorstellungen der Ursachen von Gewalt und die Praxis vor Gericht oft unterschiedlich waren. Nun folgt ein Gerichtsprozess damals wie heute eigenen Logiken. St. meint hier ganz sicher zutreffend, dass zum Beispiel die Diskussion über Unzurechnungsfähigkeit von weiteren Faktoren beeinflusst wird als von Expertenwissen. Wie sind aber aus seiner Sicht diese einzelnen Faktoren (z.B. Expertenwissen, Strategien der Verteidigung, gesellschaftliche Diskurse) zu gewichten, welche sind besonders wichtig? Mit anderen Worten: Wie einflussreich waren Experten wirklich vor Gericht?

3.) Daran anknüpfend: Die dargestellten Strafverfahren sind spannend und wichtig für die Darstellung der Gerichtspraxis, aber inwiefern spielen zum Beispiel generationelle Prägungen und die berufliche Vorgeschichte etwa der Gutachter eine Rolle? So war – wie dargestellt – im Düsseldorfer Fall Manfred Fuhrmann in den 1950er Jahren mit der Mehrzahl der Gutachten betraut. Kann er als beispielhaft für die westdeutschen Experten in jener Zeit gelten? Was wissen wir also über die einzelnen Gutachter und ihre Auswahl?

Insgesamt entspricht diese anspruchsvolle und spannende Dissertation zweifellos den Anforderungen an eine auf breiter Materialbasis beruhenden und theoretisch wie methodisch reflektierten modernen historischen Analyse.

Ich empfehle ihre Annahme ohne Einschränkung zur Verteidigung.

München, 4.9.2023

apl. Prof. Dr. Volker Zimmermann

(Collegium Carolinum München / Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf)